

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: NC230001-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter
Dr. M. Kriech und Oberrichterin lic. iur. B. Schärer sowie
Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

Beschluss vom 23. März 2023

in Sachen

A._____,

Gesuchsteller und Berufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____,

betreffend **Bereinigung Zivilstandsregister**

**Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren
am Bezirksgericht Horgen vom 23. Januar 2023 (EP220010-F)**

Rechtsbegehren:

(Urk. 1 S. 2)

- "1. Es sei festzustellen, dass das Geburtsdatum des Gesuchstellers der tt. Februar 1962 ist.
2. Es sei das zuständige Zivilstandsamt anzuweisen, das Geburtsdatum des Gesuchstellers in den entsprechenden Registern zu berichtigen."

Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht

Horgen:

(Urk. 14 S. 9 f. = Urk. 18 S. 9 f.)

1. Das Gesuch um Berichtigung des Zivilstandsregisters vom 15. September 2022 wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.–.
3. Die Kosten werden dem Gesuchsteller auferlegt.
4. [Schriftliche Mitteilung]
5. [Rechtsmittel]

Berufungsanträge:

(Urk. 17 S. 2)

- "1. Es sei der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aufzuheben und das Gesuch des Berufungsklägers gutzuheissen.
2. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates."

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) wurde anlässlich seiner Einbürgerung im Jahr 1998 durch das Zivilstandsamt Horgen mit dem Geburtsdatum "1964 -/-" ins Zivilstandsregister aufgenommen (Urk. 3/1-3, Urk. 3/6 und Urk. 14 S. 3 = Urk. 18 S. 3).

2.1. Mit Eingabe vom 15. September 2022 stellte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz ein Gesuch um Berichtigung des Zivilstandsregisters (Urk. 1). Das Gemeindeamt des Kantons Zürich wurde mit Verfügung vom 18. Oktober 2022 eingeladen, zum Gesuch des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (Urk. 4). Es beantragte mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 die Abweisung des Gesuchs und übersandte dem Gericht die Zivilstandsakten (Urk. 6 f.). Nachdem der Gesuchsteller zum Antrag des Gemeindeamtes des Kantons Zürich Stellung genommen hatte (Urk. 13), wies die Vorinstanz das Gesuch mit Urteil vom 23. Januar 2023 ab (Urk. 18).

2.2. Gegen das vorinstanzliche Urteil vom 23. Januar 2023 erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 3. Februar 2023 innert Frist (siehe Urk. 15) Berufung mit den eingangs wiedergegebenen Anträgen (Urk. 17 S. 2).

2.3. Mit Verfügung vom 10. Februar 2023 wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 700.– zu leisten (Urk. 23 S. 2). Dieser ging rechtzeitig ein (angehefteter Rückschein zu Urk. 23 und Urk. 24).

2.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-16). Das Gemeindeamt des Kantons Zürich liess sich bereits im vorinstanzlichen Verfahren vernehmen (Urk. 6) und mangels Gegenpartei ist keine Berufungsantwort einzuholen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II. Materielle Beurteilung

1. Prozessuale Vorbemerkungen

Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Verfahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1 m.w.H. auf die Botschaft zur Schweizerischen ZPO, BBl 2006, S. 7374). Mit der Berufung kann eine unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache, mithin über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013, E. 3.1). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 Abs. 1 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Fehler leidet (BGE 142 I 93 E. 8.2; BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Die Berufungsinstanz hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

2. Unrichtige Feststellung des Sachverhaltes

2.1. Die Vorinstanz erwog, das Gericht stelle den Sachverhalt bei Anordnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu denen die Berichtigung des Zivilstandsregisters gehöre, von Amtes wegen fest (Art. 255 lit. b ZPO). Grundsätzlich sei es aber Sache der Parteien, das Tatsächliche vorzutragen und die Beweismittel zu nennen, wobei das Gericht darauf hinwirke, dass der relevante Sachverhalt vorgetragen werde. Der Beweis über die Richtigkeit einer Tatsache sei grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen, wobei fremdsprachige Urkunden übersetzt und beglaubigt sein müssten. Die im Zivilstandsregister eingetragenen Daten des Gesuchstellers würden gemäss diesen Ausführungen und in Anwendung von Art. 9 ZGB solange als zutreffend gelten, als deren Unrichtigkeit nicht nachgewiesen werden könne und sie damit nicht als klar falsch angesehen werden müssten. Der Gesuchsteller

bringe vor, dass das im Zivilstandsregister eingetragene Geburtsdatum (1964 -/-) aufgrund des fehlenden Eintrags über Tag und Monat unvollständig und damit offensichtlich inkorrekt sei (Urk. 13 S. 2). Dabei verkenne der Gesuchsteller allerdings, dass der Nicht-Eintrag des Tages oder Geburtsmonats nicht lückenhaft im Sinne von unrichtig oder unvollständig sei, denn er sei seinerzeit korrekt erfolgt: Im Zeitpunkt der Einbürgerung habe dem Zivilstandsamt Horgen kein offizielles Dokument des Gesuchstellers vorgelegen, das Tag und/oder Monat des Geburtsdatums wiedergegeben habe. Es hätten lediglich Dokumente vorgelegen, die nur das Geburtsjahr 1964 ausgewiesen hätten (Urk. 7). Dies habe der Gesuchsteller selbst in seinem Gesuch bestätigt (Urk. 1 Rz. 17), indem er ausgeführt habe, nicht mehr über das Reisedokument zu verfügen, mit dem er in die Schweiz eingereist sei, aber davon auszugehen sei, dass dieses lediglich das Jahr 1964 als Geburtsdatum ausgewiesen habe. Sodann habe auch der Gesuchsteller selbst in seinem Einbürgerungsgesuch als Geburtsdatum den 00.00.1964 angegeben und einen gleichlautenden Geburtsschein des B._____ [Vertretungsbüro] beigelegt (Urk. 7). Dies obwohl der Gesuchsteller in seinem Gesuch vom 15. September 2022 ausgeführt habe, bereits als Jugendlicher von seinem Vater über das korrekte Geburtsdatum aufgeklärt worden zu sein und gewusst zu haben, dass sein "Schweizer Geburtsjahr" nicht seinem wahren Geburtsjahr entsprechen würde (Urk. 1 Rz. 29). Gestützt auf die damals vorhandenen bzw. vorgelegten Dokumente und Ausführungen des Gesuchstellers sei vom Zivilstandsamt Horgen – so die Vorinstanz weiter – nur das Geburtsjahr 1964 ohne Angabe von Tag und Monat des Geburtsdatums eingetragen worden. Auch heute noch sei dieser Eintrag korrekt, da aus den vom Gesuchsteller eingereichten (Urk. 3/1–11) sowie den vom Gemeindeamt des Kantons Zürich zugesandten Unterlagen (Urk. 7) nur das Geburtsjahr 1964 – im Übrigen auch nicht 1962 – und kein Geburtstag bzw. Geburtsmonat hervorgehe. Der Gesuchsteller habe dem Gericht als Beweis für die behauptete Richtigkeit des von ihm begehrten Geburtsdatums einzig eine Aussage seines Vaters im Sinne eines Zeugnisses offeriert (Urk. 1 Rz. 27) und zur Erläuterung des kulturellen Hintergrunds zwei Auszüge aus ...r Literatur beigelegt (Urk. 3/9–10). Diese Beweisofferte alleine vermöge allerdings nicht, die erhöhte Beweiskraft des Zivilstandsregisters und somit des darin beurkundeten Geburts-

datums (Art. 9 ZGB) zu überstrahlen. Der Gesuchsteller habe seinem Begehren keinerlei Urkunden beigelegt, welche die Unrichtigkeit des Zivilstandsregistereintrags tatsächlich nachweisen würden bzw. den vorhandenen Eintrag als klar falsch beurteilen liessen. Der erforderliche Nachweis für die behauptete Fehlerhaftigkeit des volle Beweiskraft geniessenden Zivilstandsregistereintrags könne durch das Zeugnis des Vaters des Gesuchstellers und seine eigenen Parteivorträge nicht rechtsgenügend erbracht werden. Die Unrichtigkeit und insbesondere auch die Unvollständigkeit des Eintrags in Bezug auf den Geburtstag und -monat sei nicht bewiesen (Urk. 18 S. 5 ff.).

2.2. Der Gesuchsteller rügt, die Ausführungen der Vorinstanz zum vorgebrachten Sachverhalt seien stark gekürzt, wobei wesentliche Ausführungen zu den Umständen, wie es dazu habe kommen können, dass der Gesuchsteller heute ein unrichtiges offizielles Geburtsdatum (00.00.1964) habe, unerwähnt geblieben seien und so auch keinen Eingang in die Urteilsfindung gefunden hätten (Urk. 17 Rz. 16), obwohl sie für die Beurteilung des Gesuchs unerlässlich seien (Urk. 17 Rz. 17). In den Zeltlagern der ...n Flüchtlinge habe es keine Geburtsurkunden oder sonstige Urkunden gegeben, die der Gesuchsteller einreichen könnte (Urk. 17 Rz. 18). Die ... Exil-Regierung sei keine gut funktionierende Organisation gewesen, die sich darum habe kümmern können, dass bei jedem Flüchtlingskind ein möglichst richtiges Geburtsdatum eruiert werde (Urk. 17 Rz. 20). Die Zeugenbefragung des Vaters und die Parteibefragung des Gesuchstellers hätten die für die Beurteilung des Gesuchs notwendigen Informationen zu den Umständen geben können, unter denen der Gesuchsteller und seine Familie in Indien gelebt hätten, wie sie in die Schweiz gekommen seien, wie die Formalitäten gewesen seien und wie insbesondere die "Zuteilung" bzw. die "Bestimmung" des Geburtsdatums des Gesuchstellers erfolgt sei (Urk. 17 Rz. 22). Die durch die Vorinstanz vorgenommene Sachverhaltserstellung sei aufgrund der nicht durchgeführten Zeugen- bzw. Parteibefragung unvollständig und daher unrichtig (Urk. 17 Rz. 23). Die Vorinstanz scheine fälschlicherweise von einer absoluten Unerschütterlichkeit und von einer absoluten Fehlerlosigkeit des Zivilstandsregisters auszugehen bzw. davon, dass die Fehlerhaftigkeit eines Eintrags nur durch eine Urkunde bewiesen werden könne (Urk. 17 Rz. 31). Der Gesuchsteller habe dargelegt, dass er keine

Urkunde vorlegen könne, die sein richtiges Geburtsdatum enthalte (Urk. 17 Rz. 33). Eine Auseinandersetzung, ob ein Zeugnis unter den gegebenen konkreten Umständen nicht doch die erhöhte Beweiskraft des Zivilstandsregisters überstahlen könnte, habe nicht stattgefunden (Urk. 17 Rz. 30).

2.3. Das Personenstandsregister im Sinne von Art. 39 ZGB gehört zu den öffentlichen Registern (BSK ZPO-Dolge, Art. 179 N 2). Diese erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist (Art. 9 Abs. 1 ZGB und Art. 179 ZPO). Dieser Nachweis ist an keine bestimmte Form gebunden (Art. 9 Abs. 2 ZGB; BSK ZPO-Dolge, Art. 179 N 16). Auch im vorliegenden Summarverfahren betreffend eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit greift keine Beweismittelbeschränkung (Art. 254 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 255 lit. b ZPO). Das Recht auf Beweis schliesst eine antizipierte Würdigung von Beweisen nicht aus. Eine solche liegt vor, wenn das Gericht zum Schluss kommt, ein an sich taugliches Beweismittel vermöge seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer strittigen Tatsache, die es insbesondere aufgrund der bereits abgenommenen Beweismittel gewonnen hat, nicht zu erschüttern. Der Beweisanspruch ist jedoch verletzt, wenn einem Beweismittel zum vornherein jede Erheblichkeit abgesprochen wird, ohne dass hierfür sachliche Gründe angegeben werden können (BGer 4A_351/2021 vom 26. April 2022, E. 3.1.3 m.w.H.). Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise (Art. 157 ZPO), woraus sich das Verbot fester Beweisregeln ergibt. Soweit die gesetzliche Pflicht zur freien Beweiswürdigung Platz greift, ist es unzulässig, einem bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Beweismittel im Voraus jeden Beweiswert, also jede Überzeugungskraft abzusprechen. Dies gilt auch für die Parteibefragung und Beweisaussage im Sinn von Art. 168 Abs. 1 lit. f ZPO. Eine geschickte Befragung durch das Gericht kann erfahrungsgemäss durchaus ein gutes Mittel sein, die Wahrheit zu erforschen, wenn der Befragte eindringlich verhört wird und auf unerwartete Fragen Antwort geben muss, vor allem aber, weil der Spruchkörper, der die Befragung durchführt, dabei einen persönlichen Eindruck gewinnt, der ihm gestatten kann, die Glaubhaftigkeit des Befragten zu beurteilen (BGE 143 III 297 E. 9.3.2 m.w.H.). Um eine Glaubhaftigkeitsprüfung vornehmen zu können, muss die zu untersuchende Aussage aber

zuerst gemacht werden. Wenn selbst die Aussage einer Partei ein vollwertiges Beweismittel bildet, so muss dies erst recht für die Aussage einer bloss der Partei nahestehenden Person oder einer Person mit Eigeninteressen am Prozessausgang gelten. Auch die Ablehnung eines Zeugen aufgrund seines Näheverhältnisses zu einer Partei verstösst somit gegen die Prinzipien der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Zudem ist die Zulässigkeit eines Zeugen auch an der Wichtigkeit desselben für die Wahrheitsfindung zu messen. Die Ablehnung eines Beweismittels lässt sich bloss mit Kosten- und Zeitaufwandeinsparung rechtfertigen, nicht jedoch mit einer Förderung der Wahrheitsfindung. Deshalb ist, je wichtiger ein Beweismittel für die Wahrheitsfindung sein könnte, umso eher auf dessen Ablehnung in antizipierter Beweiswürdigung zu verzichten; selbst wenn sich der Aufwand im Nachhinein, namentlich wenn das Beweismittel im Rahmen der späteren Beweiswürdigung als untauglich beurteilt und nicht beachtet wird, als nutzlos erweisen kann (*OG ZH NP160022 vom 10.02.2017, E.II.5.6.*).

2.4. Entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen offerierte der Gesuchsteller als Beweis für die Richtigkeit seines behaupteten Geburtsdatums nicht einzig eine Aussage seines Vaters im Sinne eines Zeugnisses (Urk. 1 BO zu Rz. 27), sondern auch seine Parteibefragung (Urk. 1 BO zu Rz. 29). Der Gesuchsteller legte in seinem Gesuch nachvollziehbar dar, dass er weder über einen Geburtsschein noch ein sonstiges Dokument verfügt, dem sein genaues Geburtsdatum entnommen werden könnte (Urk. 1 Rz. 15). In unzulässiger antizipierter Beweiswürdigung mass die Vorinstanz dem Zeugnis des Vaters und einer Parteibefragung des Gesuchstellers von vornherein keinen Beweiswert zu, obwohl es sich um wichtige – wenn nicht sogar die einzigen – und taugliche Beweismittel handelt. Ein Beweis durch Urkunde ist – wie der Gesuchsteller zutreffend vorbrachte – nicht erforderlich. Indem die Vorinstanz sowohl von der Parteibefragung des Gesuchstellers als auch der Zeugeneinvernahme des Vaters absah, verletzte sie den Beweisanspruch und das rechtliche Gehör des Gesuchstellers. Das angefochtene Urteil wäre deshalb aufzuheben und die Sache zur Durchführung des Beweisverfahrens im Sinne der obigen Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 318 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 ZPO). Von einer Rückweisung kann aber abgesehen werden, wenn diese zu einem formalistischen Leerlauf führen würde (*OGer ZH PP220017*

vom 29.08.2022, E. 2.e3). Aus diesem Grund gilt es zu prüfen, ob der Gesuchsteller allenfalls auf die Berichtigung seines Geburtsdatums im Zivilstandsregister verzichtet hat.

3. Verzicht auf Berichtigung des Zivilstandsregisters

3.1. Die Vorinstanz führte abschliessend aus, der Umstand, dass der Gesuchsteller bereits im jugendlichen Alter von seinem ... Geburtsjahr erfahren haben wolle und ihm deshalb bald bekannt geworden sei, dass das im Zivilstandsregister und in den schweizerischen Ausweisdokumenten vermerkte Geburtsjahr 1964 nicht seinem eigentlichen Geburtsjahr entspreche, er aber aussagegemäss diesen vermeintlichen Fehler über viele Jahre hingenommen habe (Urk. 1 Rz. 29), schwäche das Interesse des Gesuchstellers an einer Abänderung seines Geburtsdatums im Zivilstandsregister in objektiver Betrachtung ab. Wenn der Gesuchsteller dagegen argumentiere, er habe lange nicht gewusst, dass die Zivilstandsdaten auf Gesuch hin abänderbar seien (Urk. 1 Rz. 29 und Urk. 13 S. 2 f.), sei dem zu entgegnen, dass der Gesuchsteller doch bereits im Jahr 1974 in die Schweiz eingereist sei (Urk. 1 Rz. 11 und Urk. 3/4), im Jahr 1996 ein Einbürgerungsgesuch gestellt habe (Urk. 7) und schliesslich im Jahr 1998 eingebürgert worden sei (Urk. 3/1–3 und Urk. 7). Deswegen sei anzunehmen, dass er schon länger mit der schweizerischen Rechtsordnung und den bürokratischen Verhältnissen vertraut sei (Urk. 18 S. 8 f.).

3.2. Der Gesuchsteller moniert, es dürfe ihm nicht zum Nachteil gereichen bzw. nicht als rechtsgültiger Verzicht auf eine Korrektur ausgelegt werden, wenn er das falsche Geburtsdatum jahrelang hingenommen habe bzw. er dieses habe hinnehmen müssen (Urk. 17 Rz. 45).

3.3. Der entscheidende Gesichtspunkt bei der Führung der Personenstandsregister ist die Sicherheit darüber, dass der Inhalt richtig und vollständig ist. Sobald die Unrichtigkeit nachgewiesen ist, sind die Angaben im Personenstandsregister selbst bei Irreführung des Zivilstandsbeamten zu berichtigen, weil ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Richtigkeit des Personenstandsregister besteht. So werden Angaben über Namen und Geburtsdaten von Asylsuchenden,

die bei der Einreise falsche Angaben gemacht haben und später gestützt auf Art. 42 ZGB die Berichtigung von Eintragungen im Zivilstandsregister verlangen ("reinen Tisch machen"), nicht wegen Rechtsmissbrauch als unrichtig belassen, sondern es wird – bei Nachweis der wahren Identität – der ermittelte Zivilstand eingetragen (BGE 135 III 389 E. 3.4.2 m.w.H.; *OGer ZH LF150050 vom 07.06.2016, E. 4.*).

3.4. Neben dem gesuchstellerischen Interesse besteht folglich auch ein öffentliches Interesse an der Berichtigung des Personenstandsregisters, sofern der Gesuchsteller die Unrichtigkeit seines im Personenstandsregister eingetragenen und die Richtigkeit seines behaupteten Geburtsdatums zu beweisen vermag. Diesfalls wäre unerheblich, dass der Gesuchsteller bereits im jugendlichen Alter von seinem ... Geburtsjahr erfuhr, bereits länger von der Unrichtigkeit des im Personenstandsregister eingetragenen Geburtsjahr 1964 wusste und dieses Jahr jeweils ohne Beanstandung im Verkehr mit Behörden angab. Mit seinem Verhalten verwirkte der Gesuchsteller seinen Anspruch auf Berichtigung des Zivilstandsregisters somit nicht, weshalb die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (vgl. E. II.2.4.).

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Bei diesem Ausgang ist für das zweitinstanzliche Verfahren lediglich eine Entscheidunggebühr festzusetzen. Sie ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 GebV OG auf Fr. 700.– festzulegen. Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorzubehalten (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Sodann ist vorzumerken, dass der Gesuchsteller bereits einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 700.– geleistet hat (Urk. 24).

Es wird beschlossen:

1. In Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 23. Januar 2023 aufgehoben.

ben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 700.– festgesetzt.
3. Es wird vorgemerkt, dass der Gesuchsteller für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Kostenvorschuss von Fr. 700.– geleistet hat.
4. Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten.
5. Schriftliche Mitteilung an den Gesuchsteller, die Vorinstanz und das Gemeindeamt des Kantons Zürich gegen Empfangsschein.

Die erst- und zweitinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 23. März 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Aeberhard

versandt am:
ya